

Jahrgang 45/2018

Dienstag, den 20.03.2018

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

55. Bekanntmachung

Die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt beigefügte
Allgemeinverfügung

2 - 3

Kreisstadt Bergheim

56. Bekanntmachung

zum Bebauungsplan Nr. 266/Bm „Nördliche Heerstraße“ über die Änderung des
Plangebietes sowie über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der
Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a (3) BauGB

4 - 8

Bedburg

57. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – ehemalige Zuckerfabrik
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)

9 - 11

58. Bekanntmachung

Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 38b/ Bedburg,
4. Änderung, Hier: Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre im
Geltungsbereich des Bebauungsplanes 38b/ Bedburg, 4. Änderung

12 - 16

59. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung – Bereich östlich der Neusser Straße
auf Höhe des Bahnübergangs Erkelenzer Straße
Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

17 - 20

Pulheim

60. Bekanntmachung

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 01. März 2018
beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöff-
innen und –schöffen für die Wahlperiode 2019 – 2023 liegt im Rathauscenter Pulheim
zur Einsicht offen.

21



Die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein- Westfalen, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28.05.2015 festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis in der Zeit vom 05. März 2018 bis zum 31. Oktober 2018 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst:	05. März bis 31. Oktober
Getreide:	05. März bis 30. April und 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben:	15. März bis 31. Mai
Mais:	15. April bis 15. Juli
Raps:	05. März bis 30. April und 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 05. März bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben zusätzlich zur jährlichen Streckenmeldung spätestens bis zum **15.11.2018** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2018.

V.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 11.1999 in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

VI.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum Ebene E, Flur A, Zi.54, eingesehen werden.

Gründe:

80 Prozent der Fläche im Rhein-Erft-Kreis werden landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der hohen Bodengüte wird in erheblichem Maße Gemüse angebaut.

Durch die nachweislich anhaltend starke Ringeltaubenpopulation im Rhein-Erft-Kreis besteht die Gefahr, dass durch Fraßschäden und durch die Verkotung der nicht von Fraßschäden betroffenen Anbauflächen erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen.

Da es keine andere zufriedenstellende Lösung des Problems gibt, insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen, ist eine Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis abzuwenden.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2018 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Bergheim, den 05.03.2018

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

gez.
Dr. Roos-von Danwitz
Ltd. Kreisveterinärdirektorin

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 266/Bm „Nördliche Heerstraße“
über die Änderung des Plangebietes
sowie über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a (3) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 266/Bm „Nördliche Heerstraße“ wird geändert.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.“

Planungsziel: Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein innenstadtnahes Wohnquartier zu schaffen.

Lage des Plangebietes:

Der Bebauungsplan Nr. 266/Bm „Nördliche Heerstraße“ erfasst Flächen in Bergheim. Das Plangebiet wird durch die Heerstraße im Südwesten und dem parallel verlaufenden Immissionsschutzwall zum rekultivierten Tagebaugelände Bergheim im Nordosten begrenzt. Die nördliche Grenze ergibt sich durch die Verlängerung der Vom-Stein-Straße Richtung Immissionsschutzwall, das Grundstück Heerstraße Nr. 70 bildet zum größten Teil die südliche Grenze. Der Verlauf der Plangebietsgrenze geht aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 266/Bm „Nördliche Heerstraße“ hervor. Die geometrisch eindeutige Bestimmung erfolgt durch den Bebauungsplan selbst.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 266/Bm „Nördliche Heerstraße“
über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a (3) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 die erneute öffentliche Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a (3) BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes:

Der Bebauungsplan Nr. 266/Bm „Nördliche Heerstraße“ erfasst Flächen in Bergheim. Das Plangebiet wird durch die Heerstraße im Südwesten und dem parallel verlaufenden Immissionsschutzwall zum rekultivierten Tagebaugelände Bergheim im Nordosten begrenzt. Die nördliche Grenze ergibt sich durch die Verlängerung der Vom-Stein-Straße Richtung Immissionsschutzwall, das Grundstück Heerstraße Haus-Nr. 70 bildet zum größten Teil die südliche Grenze. Der Verlauf der Plangebietsgrenze geht aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 266/Bm „Nördliche Heerstraße“ hervor. Die geometrisch eindeutige Bestimmung erfolgt durch den Bebauungsplan selbst.

Die zwei externen Ausgleichsflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans nordöstlich angrenzend zwischen dem Plangebiet und den Immissionsschutzwall sowie auf Grundstücken auf Elsdorfer Stadtgebiet beiderseits entlang des Speedways auf der Strecke zwischen der BAB 61 und dem Ortsteil Niederembt. Die detaillierte Abgrenzung dieser Flächen ist aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich.

Zum Bebauungsplan Nr. 266/Bm „Nördliche Heerstraße“ sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen	Art der Information/Urheber
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere zu Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere zu Lärmimmissionen durch das geplante Wohnquartier 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Schalltechnische Untersuchung - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - zum Bestand und zur Vorbelastung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, - zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten insbesondere zu Vogelarten und Säugetieren wie beispielsweise die Zwergfledermaus, den Großen Abendsegler, den Mäusebussard, den Mittelspecht und den Turmfalken - zu den zu erwartenden Auswirkungen, auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, zu artenschutzrechtlich relevante Arten insbesondere zu Vogelarten und Säugetieren wie beispielsweise die Zwergfledermaus, den Großen Abendsegler, den Mäusebussard, den Mittelspecht und den Turmfalken - zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gem. Bundesnaturschutzgesetz - zur Lage und den Auswirkungen auf den Naturpark Rheinland 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Artenschutzprüfung - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Rhein-Erft-Kreis - Stellungnahme Zweckverband Naturpark Rheinland
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - zum Bestand und zur Vorbelastung des Bodens insbesondere von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Bodenbewegungen und -auflockerungen, Altlasten - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insbesondere von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Bodenbewegungen und -auflockerungen sowie durch Flächeninanspruchnahmen insbesondere durch Versiegelung - zur Versickerungsfähigkeit des Bodens und zum Vorkommen humoser Böden 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Stellungnahme RWE Power - Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Rhein-Erft-Kreis - Entwässerungskonzept - Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung des Wasserhaushalts - zu den Auswirkungen der durch den Braunkohlentagebau bedingten Sumpfungsmaßnahmen durch Grundwasserabstieg und -wiederanstieg - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insbesondere auf das Grundwasser 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Entwässerungskonzept - Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Stellungnahme Untere Wasserbehörde Rhein-Erft-Kreis - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung des Schutzguts Luft und Klima insbesondere zum Freiluftklima - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima 	- Umweltbericht
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung der Landschaft insbesondere zum Landschaftsbild der Lindenallee an der Heerstr. und zu den waldartigen Gehölzen des Immissionschutzwalles - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch ein neues Wohnquartier, einen fließenden Übergang zum Landschaftsraum 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - zur gegenwärtigen Situation des Schutzguts Kultur- und Sachgüter insbesondere zu archäologischen Bodenfunden - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter 	- Umweltbericht
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	<ul style="list-style-type: none"> - zu den relevanten Wechselwirkungszusammenhängen zwischen den Schutzgütern - zu den Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 	- Umweltbericht

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung, Fachbeiträge etc.) liegt in der Zeit vom

28.03.2018 bis einschließlich 07.05.2018

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

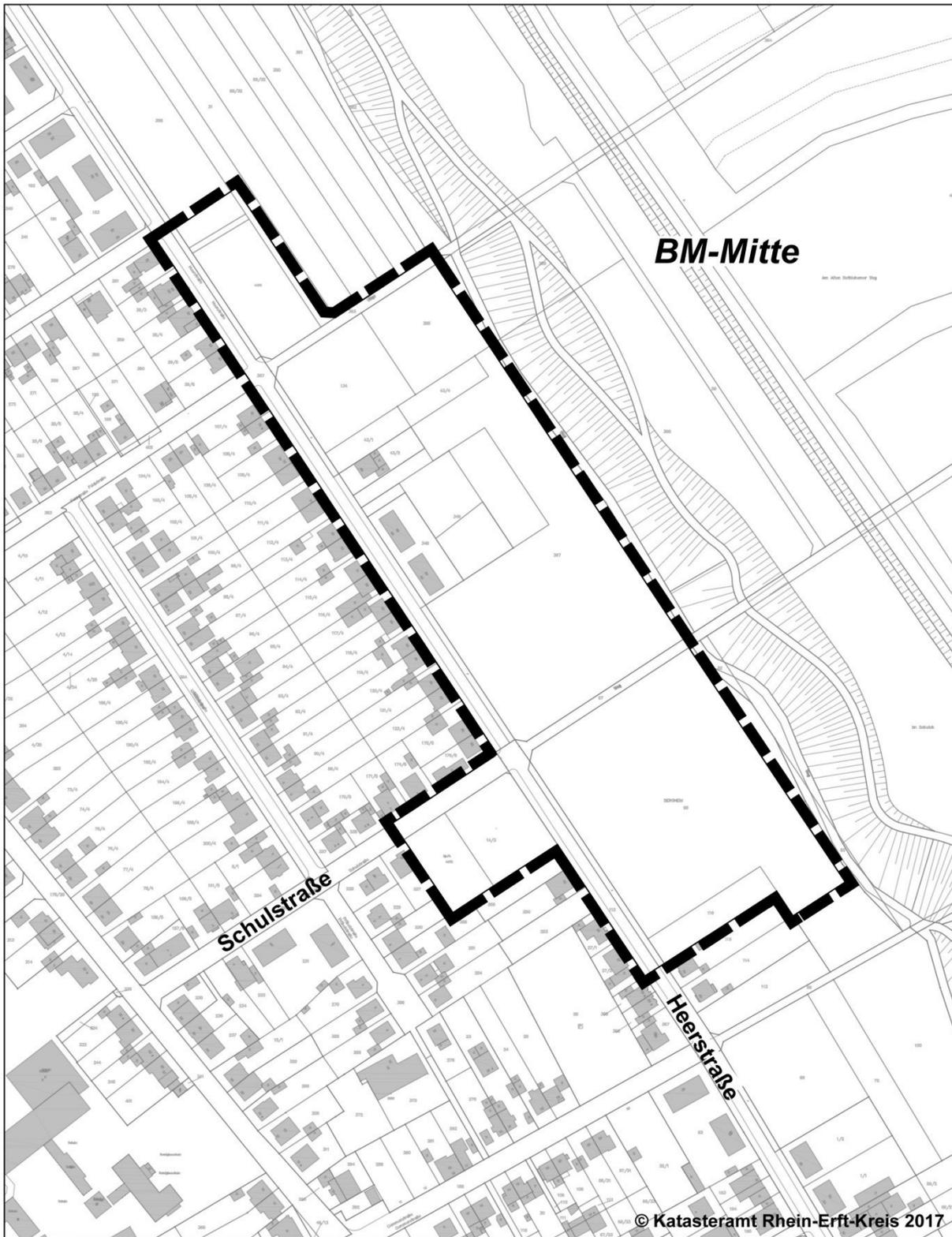
**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

öffentlich aus.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplans können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – ehemalige Zuckerfabrik

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für den „Bebauungsplan Nr. 56 / Bedburg – ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der jeweiligen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Die Freiflächen zwischen der Erft (im Westen), der Kreisstraße 37n (Norden), der Waldkante im Osten und dem Weg vor dem Becken der ehemaligen Klärteiche(Süden) waren Teil des Betriebsgeländes der früheren Zuckerfabrik Jülich AG. Diese 22,3 ha große Fläche soll nun vorwiegend mit Wohnbebauung unterschiedlicher Bebauungsdichten entwickelt werden. Neben einem Kindergarten, einer Grundschule und einem Seniorenzentrum sollen zudem zahlreiche weitere soziale und gewerbliche Einrichtungen der Grundversorgung entstehen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB des „Bebauungsplanes Nr. 56/ Bedburg – ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten

10

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

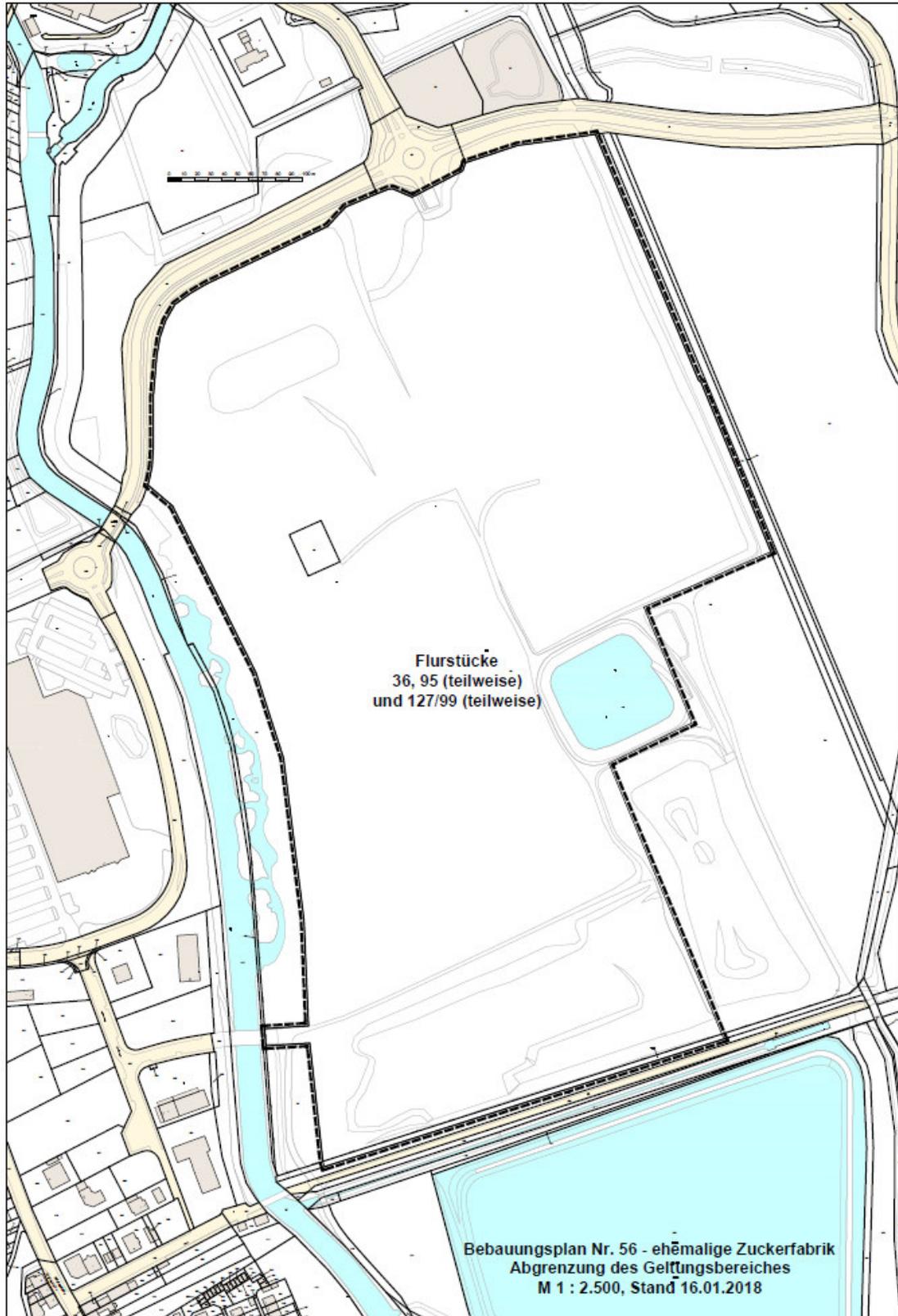
Bedburg, 14.03.2018

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

(Sascha Solbach)

¹¹
Lageplan „Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – ehemalige Zuckerfabrik“

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 38b/ Bedburg, 4. Änderung

hier: Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 38b/ Bedburg, 4. Änderung

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 38b/ Bedburg, 4. Änderung nach § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW beschloss Herr Bürgermeister Sascha Solbach am 05.03.2018 in dringlicher Sache die Aufstellung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes 38b/ Bedburg nach § 2 Abs. 1 BauGB. Der Beschluss wurde am 06.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens ist es, das Plangebiet als künftige Einfahrtssituation des neuen Quartiers auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik zu attraktivieren und städtebaulich aufzuwerten. Hierzu ist angedacht den rein gewerblichen Teil des Plangebietes künftig mit Wohnbebauung zu durchmischen und die Verkehrssituation insgesamt zu verbessern und gegebenenfalls neu zu organisieren.

Um diese Planungsziele zu sichern beschloss der Rat der Stadt Bedburg eine Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 38b/ Bedburg, 4. Änderung.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 38b/ Bedburg, 4. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

2. Ferner wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bedburg, 14.03.2018

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

(Sascha Solbach)

Satzung

der Stadt Bedburg

über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 38b/ Bedburg, 4. Änderung

Aufgrund von § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bedburg am 13.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Am 13.03.2018 fasste der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des „Bebauungsplanes 38b/ Bedburg, 3. Änderung“. Hintergrund ist das geplante Neubaugebiet auf dem östlich der Erft gelegenen Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik. Aufgrund der Nähe zu diesem Neubaugebiet soll das Gewerbegebiet an der Sankt-Florian-Straße künftig ebenfalls mit einer Wohnbebauung durchmischt werden. Des Weiteren soll die Verkehrsführung sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes verbessert werden, um der Einfahrtssituation in das Neubaugebiet gerecht werden zu können.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 38b/ Bedburg, 4. Änderung. Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt (Bebauungsplanes 38b/ Bedburg, 4. Änderung – Veränderungssperre“, Stand 16.02.2018), die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Bedburg als Baugenehmigungsbehörde. Im Falle des § 246 Abs. 14 BauGB hat die Bezirksregierung Köln als höhere Baurechtsbehörde über die Ausnahme zu befinden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt auch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt auch dann außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Bedburg, den 14.03.2018



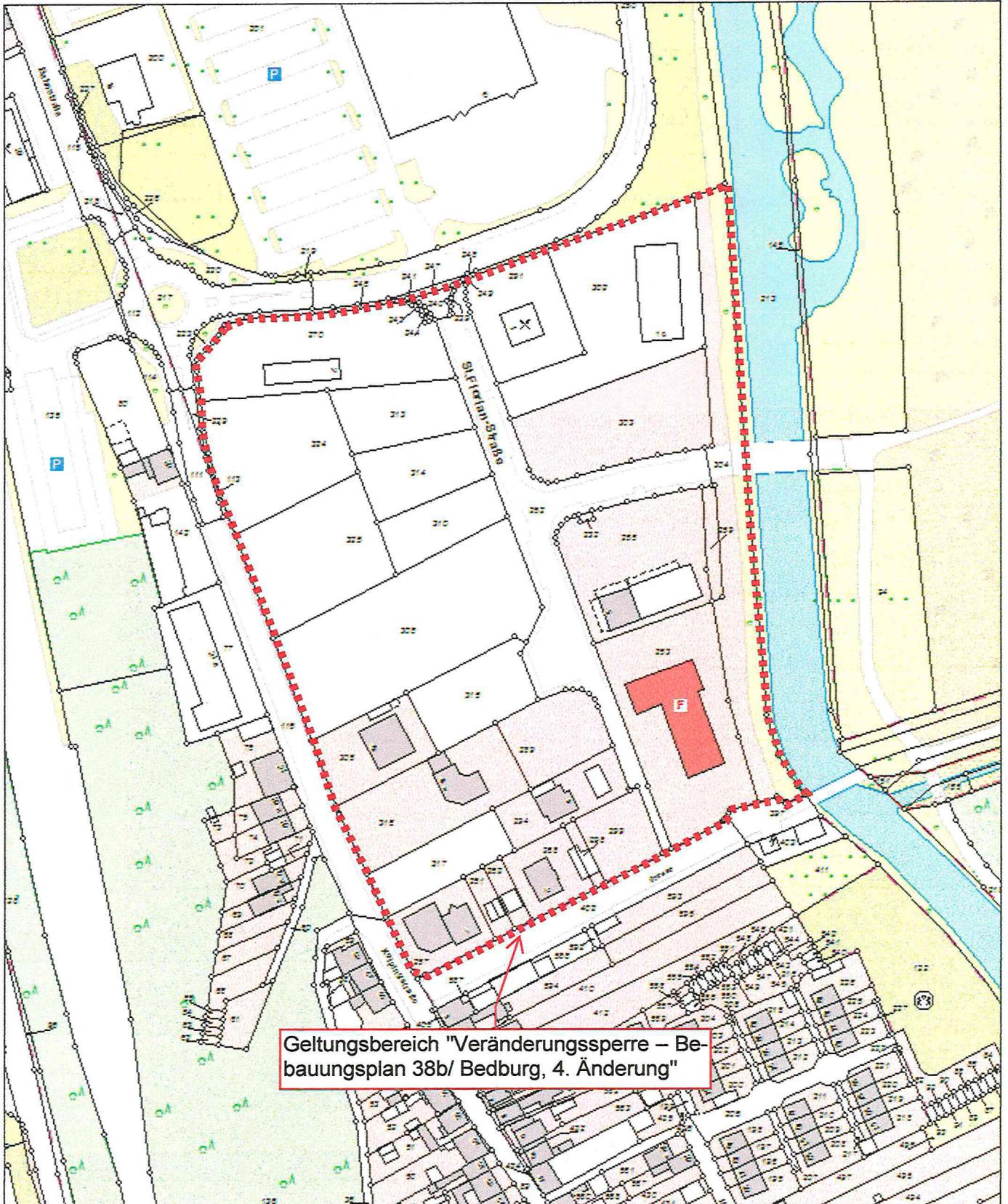
Sascha Solbach
Bürgermeister

Anlage zur Veränderungssperre

Geltungsbereich der "Veränderungssperre - Bebauungsplan 38b/ Bedburg, 4. Änderung"

5651299

330042



3299862

5650859

maßstabslos



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung – Bereich östlich der Neusser Straße auf Höhe des Bahnübergangs Erkelenzer Straße

**hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Beschluss zur Offenlage für den „Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung – Bereich östlich der Neusser Straße auf Höhe des Bahnübergangs Erkelenzer Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Mit der Bebauungsplanänderung wird das Ziel verfolgt, die überbaubare Grundstücksfläche im vorderen Grundstücksbereich der Neusser Straße 51 (Flurstücke 300, 301 und 459) auszudehnen und die Festsetzungen der Trauf- und Firsthöhe sowie der Dachform und -neigung analog zu den Festsetzungen der nördlich und südlich anschließenden Bauflächen zu ändern.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Bedburger Innenstadt im Stadtteil Bedburg. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Neusser Straße, im Norden an ein derzeit noch unbebautes Grundstück und im Süden an ein Grundstück, das mit einem dreigeschossigen giebelständigen Wohn- und Bürogebäude bebaut ist.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung, der Artenschutzprüfung und den hier relevanten DIN-Vorschriften liegt in der Zeit vom

**27. März 2018 bis einschließlich 2. Mai 2018
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
im Aushangkasten im Flur des 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 oder mündlich

zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203,
vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplanes Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung – Bereich östlich der Neusser Straße auf Höhe des Bahnübergangs Erkelenzer Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend

gemacht worden sind; der Sachverhalt,¹⁹ der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 14.03.2018

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

(Sascha Solbach)

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/ 50 510.3

Pulheim, den 13.03.2018

BEKANNTMACHUNG

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 01. März 2018 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen und -schöffen für die Wahlperiode 2019 - 2023 liegt in der Zeit vom 09. April 2018 bis 13. April 2018 montags bis donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 - 12.00 Uhr im Rathauscenter Pulheim, Zimmer 2.09, Tel. 808-305, zur Einsicht offen (§ 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Eine vorherige telefonische Terminabsprache wäre wünschenswert.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, das ist vom 14. April 2018 bis einschließlich 20. April 2018, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist nach § 37 des GVG bei der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung zu erheben, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften (§ 32 GVG) oder nicht aufgenommen werden sollten (§§ 33, 34 GVG).

gez.

Frank Keppeler
Bürgermeister